

EIN STANDARDWERK ÜBER DIE PONTIFIKALLITURGIE

Monseigneur Léon GROMIER's Kommentar zum CEREMONIALE EPISCOPORUM („Commentaire du Caeremoniale episcoporum“, Paris 1959, La Colombe, 488 pp., 4⁰) ist sicher der genialste Kommentar, der je für das Ceremoniale Episcoporum geschrieben wurde.

Der Autor ist Domherr der Vatikanischen Basilika und Konsultor der Ritenkongregation. Sein Werk ist die Frucht langjähriger profunder Studien über das Wesen und die Bedeutung sowie die historischen Voraussetzungen des bischöflichen liturgischen und außerliturgischen Zeremoniells.

Ich hatte während meines römischen Studienaufenthaltes (1950 bis 1953) Gelegenheit, das sicher fundierte Wissen des Verfassers in allen Fragen, die die Pontifikalliturgie im weitesten Sinne betreffen, festzustellen. Msgr. Gromier war (und ist) z. B. in der Lage, Zeremonial-Anweisungen, wie sie der Osservatore Romano bringt für die feierlichen päpstlichen Gottesdienste („intimatio per cursores facienda . . .“) vor cappellae papales etc. in wesentlichen Punkten überzeugend zu korrigieren. (Auf die Frage z. B., wie es mit dem Recht auf den „usus cappae magnae“ eines Regularabtes aussieht, dessen Abteikirche zur Basilika minor erhoben wurde, antwortete der Autor: „Die Erhebung einer Abteikirche zur Basilika minor gibt dem Regularabt in gar keiner Weise das Recht auf die cappa magna, sondern ausschließlich ein Kathedral- bzw. Kollegiatkapitel, das das privilegium cappae magnae zur Zeit der Erhebung der betreffenden Dom- bzw. Kollegiatstiftskirche noch nicht hatte, erhält eo ipso das Recht auf die cappa magna, und zwar alle Kanoniker, nicht nur etwa eine bereits infulierte (erste) Dignität des betreffenden Kapitels.“

Bekanntlich ist noch immer das von Clemens VIII. durch das Breve „Cum novissime“ vom 14. Juli 1600 promulierte „Ceremoniale episcoporum“ in Kraft (mit geringfügigen Änderungen unter Pius XII.), die jedoch bereits wieder, wie mir Msgr. Gromier schrieb, in Rom seit der Wahl des neuen Papstes nicht mehr beachtet werden; merkwürdigerweise ließ sich sogar Kardinal Micara, damals Präfekt der Ritenkongregation (der die Ausführungsbestimmungen zu dem erwähnten Dekret selbst unterschrieben hatte) auch nach dem Inkrafttreten des betreffenden Dekretes in den römischen Kirchen, wo er pontifizierte, die Pontifikalschuhe auf dem Thron während der Terz anziehen.

Es ist im Rahmen eines einzigen Artikels nicht möglich, auch nur annähernd von dem schier unerschöpflichen Arsenal an zeremonieller Weisheit ein Bild zu geben, das Msgr. Gromier liefert. Die absolut gesicherte Kompetenz des Verfassers auf diesem Gebiet erhellt z. B. aus der Tatsache, daß Msgr. Gromier im Jahre 1950 für den damaligen Subdekan des Heiligen Kollegiums, Kardinal Tisserant, ein Memorandum schrieb in dieser Sache: Notwendigkeit der Option für das suburbikarische Bistum Ostia durch den bisherigen Subdekan (im ersten nach dem Tode des Dekans gefeierten Geheimen Konsistorium), sowie Postulierung des Palliums für das Bistum Ostia, ebenfalls im Geheimen Konsistorium durch den Kardinal selbst. —

Auf pag. 18 op. cit. definiert Msgr. Gromier die Mantelletta („le mantelet“) wie folgt: die M. hat den Zweck, das Rocchettum (des Bischofs) zu verdecken, tatsächlich oder der Möglichkeit nach. Die Bekleidung neu

ernannter oder bestätigter Bischöfe mit dem Rochett durch den Papst selbst ist eine Parallele zur Bekleidung der neuen Kardinäle mit dem Birett.

Genial ist die Interpretation, die der Autor über die Beziehung von Mantelletta, Mozzetta und Rochettum gibt. „Das Rochett des Papstes, der Kardinäle und der Bischöfe ist ein Zeichen der Jurisdiktion, der Autorität und der Würde. Die über dem Rochett getragene Mozzetta, welche das Rochett zum größeren Teil unbedeckt, frei läßt, wird betrachtet, als ob sie das Rochett nicht bedeckte; während die Mantelletta, getragen über dem Rochett und dieses zum größeren Teil verdeckend, betrachtet wird, als das Rochett bedeckend“. Daraus folgt, daß hinsichtlich des Rochetts die Mozzetta als positives, die Mantelletta als negatives Insigne gilt.“

Über die Farben des „habitus praelatitius di formalitá“ der Bischöfe aus den Mönchs- und Bettelorden schreibt V.: Die Franziskaner und die Konventualen haben grauen Talar, Mozzetta, Mantelletta und Cappa magna; diesselbe Farbe hatten die Kapuziner, welche sie jedoch im Jahre 1817 mit der braunen Farbe vertauschten: „Ils (les Capucins) alors sentirent le besoin de se séparer pour s'habiller en marron.“ (p. 26.) Die Zisterzienserbischöfe müssen trotz des schwarzen Skapuliers ihres Ordenshabits einen ausschließlich weißen habitus praelatitus di formalitu tragen.

Einen merkwürdigen Wandel hat der „abito cardinalizio“ der Kardinäle aus den Orden der Regulierten Kleriker (Theatiner, Jesuiten, Piaristen etc.) durchgemacht, wie ebenfalls Msgr. Gromier an anderer Stelle bemerkte: seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatten die Kardinäle aus diesen Orden, beginnend mit einem Barnabiten, niemals seidene, sondern stets nur wollene Talare, Mozzetten etc. getragen, jedoch die Farben wie die Kardinäle aus dem Weltklerus; Papst Pius XII. hatte bei der Neuordnung dieser Bestimmungen im Jahre 1943 verfügt, daß die Kardinäle aus den Orden der Regulierten Kleriker sich in allem ihren Kollegen aus dem Weltklerus anzugleichen, als auch gelegentlich den abito cardinalizio aus Seide zu tragen hätten. („Norme ceremoniali per gli Eminentissimi Signori Cardinali“, Geheimerlaß der Ceremonialkongregation.) — Im Dezember 1952 verfügte jedoch Papst Pius XII., daß für die Kardinäle aus den Orden der Regulierten Kleriker „die alten Bestimmungen wieder in Kraft treten“ (also wie vor den erwähnten neuen Normen vom Jahre 1952). Der violette Pileolus wurde allen Bischöfen (d. h. auch den Regularen) erst von Pius IX. im Jahre 1867, das violette Birett erst im Jahre 1888 von Leo XIII. gewährt und erst Benedikt XV. konzedierte am 25. April 1920 den Bischöfen aus den Mönchs- und Bettelorden das Rochett. —

Auf pag. 41 erwähnt der Autor, daß die Schleppe auf dem Talar der Bischöfe (und Kardinäle) erstmals im Jahre 1666 erwähnt wird, auf dem Talar der Prälaten der Römischen Kurie erstmals im Jahre 1673 (bekanntlich wurde diese Schleppe im Jahre 1952 von Pius XII. abgeschafft), während die Cappa magna bereits seit der Renaissance eine Schleppe hatte. — Auf pag. 43 schreibt V., daß das Pallium nur durch abusus auf dem Wappen der Erzbischöfe figuriert (vereinzelt auftretend seit dem Jahre 1755); zur Erkennung der Würde eines Erzbischofs genüge auf dem Wappen das erzbischöfliche Kreuz mit zwei Querbalken und der Hut mit zehn Quasten.

Bezüglich der Bekleidung mit dem Pallium heißt es: wenn der betreffende Erzbischof in Rom anwesend ist, erhält er Verleihung (livraison) und Bekleidung mit dem Pallium (imposition) durch den ersten Kardinaldiakon. Wenn sich jedoch der betreffende Erzbischof nicht in Rom befindet, wird das Pallium seinem Prokurator „ad hoc“ wohl verliehen; der Erzbischof muß

sich jedoch in seiner Provinz durch einen Bischof mit dem Pallium feierlich bekleiden lassen (*impositio pallii*). Bezüglich des *usus cappae magnae* schreibt V.: Der Bischof darf sie nur in seiner Diözese, der Erzbischof in seiner Provinz tragen; der Bischof behält den Caudatar in Gegenwart seines Metropoliten bzw. des (zuständigen) Nuntius, jedoch nicht in Gegenwart eines Kardinals; auch nur die Gegenwart eines Kardinals beraubt den Residentialbischof des *usus throni*, nicht jedoch die des Metropoliten bzw. des Nuntius. Den *usus baculi* verliert der Bischof nur in Gegenwart des Papstes.

Mit derselben Präzision kommentiert und entscheidet der Autor alle Fragen, die sich beim Gebrauch des Ceremoniale Epsicoporum stellen können. Es wäre zu wünschen, daß das Werk in die deutsche Sprache übersetzt wird und als Anhang der *ritus pontificalis hebdomadae sacrae restauratae* kommentiert wird. Es sei noch bemerkt, daß Msgr. Gromier wesentlich über den Kommentar des Kanonisten Catalani hinauskommt.

Willingen (Waldeck), Reg.-Bez. Hessen

Alfred Felbinger
Dr. phil., lic. in scient. eccles. oriental.

DIE „INSTRUCTIO“ VOM 3. SEPTEMBER 1958 UND DIE ÖSTERREICHISCHE ALLGEMEINE MESSORDNUNG. (Schluß)

b) Teilnahme der Gläubigen an der gelesenen Messe

Bei der Teilnahme der Gläubigen an der gelesenen Messe unterscheidet die *Instructio* drei Grade:

1. Der erste Grad besteht darin, daß jeder „*propria industria*“, aus eigenem Bemühen am hl. Opfer teilnimmt, entweder durch *innere Teilnahme* (fromme Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Teile der hl. Messe) oder auch *äußere Teilnahme*, die in den verschiedenen Ländern verschieden sein kann. Beide, die innere und die äußere Teilnahme müssen jedoch so sein, daß sie mit den wichtigsten und wesentlichen Teilen der hl. Messe übereinstimmen. Die *Instructio* empfiehlt für diesen ersten Grad den Gebrauch eines Volksmissale (Nr. 29).

Man soll die Zeit während des hl. Meßopfers also nicht damit verbringen, daß man das Morgengebet oder den Rosenkranz betet, oder Lieder singt, die keinerlei Bezug zum hl. Opfer haben. Die liturgische Bewegung hat in dieser Hinsicht schon sehr vieles erreicht, was auch in der Enzyklika „*Mediator Dei*“ lobend erwähnt wird.

Das Missale für den Gebrauch der Gläubigen soll, wie die *Instructio* sagt, „*proprio captui accomodatum*“ sein, also dem Verständnis der Gläubigen angepaßt sein. Um diesem Wunsch der *Instructio* zu entsprechen, wäre es ohne Zweifel sehr nützlich, wenn die Texte der Volksmeßbücher, z. B. die Propriumtexte, nicht wörtliche Übersetzungen bieten würden, sondern leicht verständliche Gebete: „die fromme Betrachtung der Geheimnisse Jesu Christi oder die Verrichtung frommer Übungen und Gebete, die sich zwar der Form nach von den heiligen Riten unterscheiden, aber ihrem